



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Dr. iur. et lic. phil. Evren Somer
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 36
evren.somer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-3561/SO

Per E-Mail an:

matthias.ebnoether@oberengstringen.ch
Politische Gemeinde Oberengstringen

Herr
Matthias Ebnöther
Gemeindeverwaltung Oberengstringen
Zürcherstrasse 125
8102 Oberengstringen

Zürich, 10. April 2025

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GE- MEINDE OBERENGSTRINGEN / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Ebnöther

Mit Online-Formular haben Sie uns am 17. Januar 2025 die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 6. März 2025 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung (gemäss Exemplar für kantonale Vorprüfung) unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Mustergemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 5 Urnenwahlen

Weil die geltende Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 2 GO durch den Regierungsrat im Jahr 2017 nicht genehmigt wurde, wird sie im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aus der GO gestrichen und Art. 5 GO formell bereinigt.

Sofern eine Bestimmung in der GO geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, empfehlen wir aus Gründen der Transparenz und Nachverfolgbarkeit, die Nummerierung der Artikel, Absätze oder Ziffer der gelöschten Bestimmungen so zu belassen und die an-



deren Nummerierungen nicht zu verschieben bzw. zu ändern, auch wenn unter Umständen zwischen zwei Artikeln, Absätzen oder Ziffern eine Lücke entsteht.

Demnach empfehlen wir, Art. 5 GO formell in der GO wie folgt abzubilden und die entsprechenden Anpassungen in einer Fussnote zu kennzeichnen:

Art. 5 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,¹
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

² ...²

¹ Geändert in der Volksabstimmung vom dd. Monat 2025, in Kraft seit dd. Monat 202Y.

² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom dd. Monat 2025, in Kraft seit dd. Monat 202Y.

Die hier ausgeführten legislativen Empfehlungen gelten analog für die restlichen Bestimmungen, die im Rahmen dieser Teilrevision geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Art. 17 GO Offenlegung der Interessenverbindungen

Den Ausführungen unter Art. 5 GO entsprechend empfehlen wir, die neue Bestimmung gemäss «Art. 17 GO Offenlegung der Interessenverbindungen» nicht mit der Artikelnummer 17, sondern mit

Art. 16a Offenlegung der Interessenbindungen

zu nummerieren. Dadurch können die bisherigen Artikelnummern der Gemeindeordnung beibehalten werden.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 GO sieht vor, dass der Gemeinderat für die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, zuständig ist. Diese Befugnis ist gemäss Abs. 2 als delegierbare Kompetenz geregelt. Obwohl der Regierungsrat in seinem Genehmigungsbeschluss vom 13. Dezember 2017 (RRB Nr. 2017/1177) die Gemeinde Oberengstringen verpflichtet hat, anlässlich der nächs-



ten Revision der Gemeindeordnung diese Kompetenz unter den nicht delegierbaren Aufgaben des Gemeinderates zu regeln, wird sie in der vorliegenden Gemeindeordnung weiterhin als delegierbare Aufgabe statuiert.

Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 GO ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Regelung von Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 GO unter nicht delegierbaren Kompetenzen des Gemeinderates aufzuführen. Weil es sich hier um eine Finanzbefugnis handelt (vgl. analog Art. 15 Ziff. 6 GO), empfehlen wir, die Regelung von Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 GO als neue **Ziff. 5** in Art. 25 Abs. 1 GO (Finanzbefugnisse des Gemeinderates) zu überführen. Sofern die Artikelnummern in der GO nicht verschoben werden (siehe Erläuterungen zu Art. 5 und Art. 17), wird es Art. 24 Abs. 1 Ziff. 5 GO sein.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Gemäss Rückmeldung des Volksschulamtes ist die Bestimmung gem. Art. 34 Abs. 1 GO nicht genehmigungsfähig. An den Sitzungen der Schulpflege muss mindestens eine Vertretung der Schulleitungen teilnehmen (§ 42 Abs. 6 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 Abs. 1 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Schulleiterinnen und Schulleiter zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist, wie viele Schulleiterinnen bzw. Schulleiter an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).

Art. 50 Inkrafttreten

Art. 50 GO-Entwurf regelt neuerdings das Inkrafttreten der Bestimmungen, die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision angepasst wurden. Art. 49 der geltenden Gemeindeordnung, der das Inkrafttreten der Totalrevision vom 24. September 2017 regelt, ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Dies ist nicht zulässig.

Das Inkrafttreten der Teilrevision und allfällige Übergangsregelungen sind ohne Aufhebung der Bestimmung betreffend das Inkrafttreten der Totalrevision für eine vorbehaltlose Genehmigung in einem neuen Artikel zu regeln.

Dies könnte ohne den bestehenden Art. 49 (Inkrafttreten) der geltenden Gemeindeordnung zu löschen in der revidierten GO wie folgt abgebildet werden:

«V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Totalrevision (Untertitel neu)

Art. 49 Inkrafttreten [der geltenden GO] *unverändert*

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse [der geltenden GO] *unverändert*

Anmerkungen zur Urnenabstimmung vom 24. September 2017, Unterzeichnung sowie Genehmigung durch den Regierungsrat (siehe dazu S. 58 MuGO).



2. Teilrevision vom 28. September 2025 (neuer Untertitel; hier das Datum der Urnenabstimmung einsetzen)

Bevor Art. 51 (neu) und weitere Angaben unter «Kap. 2. Teilrevision vom 28. September 2025» abgebildet werden, möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Wenn im Vorfeld von Erneuerungswahlen durch eine Teilrevision der Gemeindeordnung die Anzahl der Gemeindebehörde, deren Zusammensetzung oder das Wahlverfahren (u.a. anderes Wahlorgan oder leere Wahlzettel anstelle von gedruckten Wahlzetteln) geändert wird, ist seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31. März 2022, VB.2022.00115, E. 3 darauf zu achten, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung bereits vor der Publikation der Wahlanordnung gemäss § 57 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) durch den Regierungsrat genehmigt und in Kraft gesetzt ist. Die Wahlanordnung für Erneuerungswahlen 2026-2030, die am 8. März 2026 stattfinden werden, erfolgt grundsätzlich im Herbst 2025.

Gemäss Protokollauszug des Gemeinderates vom 13. Januar 2025 soll über die Teilrevision der GO am 28. September 2025 abgestimmt werden. Gemäss Art. 50 GO-Entwurf ist das Inkrafttreten der Revisionsbestimmungen auf den 1. Januar 2026 bzw. 1. Juli 2026 vorgesehen. Das Inkrafttreten der Teilrevision würde demnach in beiden Fällen nach der Wahlanordnung erfolgen. Weil die vorgesehene Inkraftsetzung dann zu spät ist und der erwähnten Rechtsprechung widersprechen würde, ist mittels eines gestaffelten Inkrafttretens dafür zu sorgen, dass zumindest jene Revisionsbestimmungen, die bei den Erneuerungswahlen Anwendung finden, vor der Publikation der Wahlanordnung und somit vor den übrigen revidierten Bestimmungen in Kraft treten.

Betroffen sind davon die Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl des Schulpräsidiums an der Urne) sowie Art. 6 GO (Wahlverfahren mit leerem Wahlzettel und Beiblatt). Das vorzeitige Inkrafttreten dieser Bestimmungen bedingt auch, dass sie vorzeitig durch den Regierungsrat genehmigt werden. Sollten die Fristen für die Genehmigung durch den Regierungsrat zu knapp sein, ist eine rückwirkende Genehmigung der Revisionsbestimmungen durch den Regierungsrat möglich. Eine rückwirkende Genehmigung ist jedoch nicht frei von Rechtsrisiken.

Um das Inkrafttreten der betroffenen Bestimmungen mit der Publikationsfrist der Wahlanordnung in Einklang zu bringen, könnten die Erneuerungswahlen alternativ anstelle vom 8. März 2026, etwas später, am 12. April 2026 durchgeführt werden.

Nach dem Erklärten und sofern ein gestaffeltes Inkrafttreten unausweichlich sein sollte, empfehlen wir Ihnen, die Schlussbestimmungen unter Kap. 2 Teilrevision vom 28. September 2025 formell und materiell wie folgt zu formulieren:

Art. 51 Inkrafttreten (bitte Artikelnummer von Art. 51 [und Art. 49 und Art. 50 oben] anpassen, falls die Artikel in der gesamten GO wie im Entwurf Teilrevision vorgesehen, doch verschoben werden sollten)

¹ Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl des Schulpräsidiums), Art. 6 (leerer Wahlzettel mit Beiblatt) sowie Art. 51 Abs. 1 (Inkrafttreten) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am dd. Monat 2025 in Kraft. (das Datum muss vor dem Datum der Publikation der Wahlanordnung liegen)



² Die übrigen Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft. ([das vorgesehene Datum einsetzen](#))

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen vom 24. September 2017 wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.»

[C. Teilrevision vom dd. Monat 20YY (für spätere Teilrevisionen etc.)]

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Evren Somer

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).